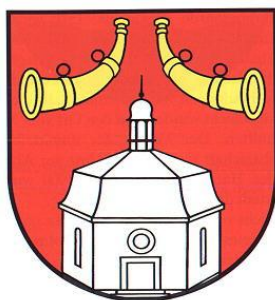


Betriebsordnung

Regiebetrieb Breitbandnetz des Amtes Hörnerkirchen



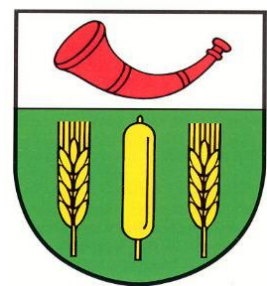
Bokel



Brande-Hörnerkirchen



Osterhorn



Westerhorn

Stand: 01.01.2015

Nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen vom 12.11.2014 wird folgende Betriebsordnung erlassen:

1. Gegenstand des Regiebetriebs

Errichtung und Verpachtung eines passiven Breitbandnetzes in den dem Amt Hörnerkirchen angehörigen Gemeinden: Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn.

2. Name des Regiebetriebs

Amt Hörnerkirchen, Regiebetrieb Breitbandnetz.
Eingetragen unter Aktenzeichen HRA 7266 PI am 28.03.2014

3. Leitung

Die Leitung des Regiebetriebs wird dem Leitenden Verwaltungsbeamten zugewiesen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Amtsvorstehers als Dienstvorgesetzter des leitenden Verwaltungsbeamten (§ 13, Abs. 2, Satz 1, AO) bleiben unberührt.

4. Aufgaben der Leitung

Die Leitung leitet den Regiebetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Regiebetriebs und ist für die wirtschaftliche Führung des Regiebetriebs verantwortlich.

Die Leitung vollzieht die Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen in Angelegenheiten des Regiebetriebs und bereitet entsprechende Beschlüsse vor.

Der Leitung obliegt die laufende Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Leitung entscheidet über:

- Anschaffung von beweglichem Vermögen bis 100.000 € pro Haushaltsjahr
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Beratungsverträgen von insgesamt 50.000 € pro Haushaltsjahr
- Vergabe von einzelnen Bauleistungen bis 100.000 € pro Haushaltsjahr
- Grundstücksangelegenheiten bis 50.000 € pro Haushaltsjahr
- Alle Maßnahmen im Rahmen des im Haushaltsplan festgelegten Budgets.
- Personalentscheidungen sind gemäß dem Haushaltsplan zu treffen

Die Leitung hat den Amtsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Regiebetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Leitung hat einmal jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

5. Vertretung des Regiebetriebs

Der Amtsvorsteher als gesetzlicher Vertreter des Amtes Hörnerkirchen vertritt das Amt auch in den Angelegenheiten des Regiebetriebs.

6. Organisation des Regiebetriebs

Die Leitung stellt, soweit erforderlich, einen Organisations- und Geschäftsplan für den Regiebetrieb auf.

7. Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Barmstedt, den 10.12.2014

Gez. Bernd Reimers

Amtsvorsteher